

## **Standeskommissionsbeschluss über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen**

vom 1. April 2003<sup>1</sup>

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 34 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 und Art. 7 der  
Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000,<sup>2</sup>

beschliesst:

### Art. 1<sup>3</sup>

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten  
des Menschen obliegt unter der Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartements  
dem Kantonsarzt. Zuständige Stellen

### Art. 2

Der Kantonsarzt ist insbesondere zuständig für: Aufgaben des  
Kantonsarztes

- a) die Anordnung der Überwachung und Absonderung von Personen mit einer übertragbaren Krankheit;
- b) den Antrag für die Anordnung einer Zwangsuntersuchung und die Verpflichtung zu Probeentnahmen von Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können;
- c) den Antrag auf ärztliche Untersuchungen bei drohenden oder bereits ausgebrochenen Epidemien;
- d) den Antrag auf Verbotsanordnung von bestimmten Tätigkeiten oder Berufen gegenüber Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können;
- e) den Antrag für Massnahmen zum Schutz der Allgemeinheit zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten;
- f) den Antrag für notwendige epidemiologischen Abklärungen.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 16. September 2014 und 24. Mai 2016.

<sup>2</sup> Ingress abgeändert durch StKB vom 16. September 2014. Titel abgeändert durch StKB vom 24. Mai 2016.

<sup>3</sup> Abgeändert durch StKB vom 24. Mai 2016.

Art. 3

Desinfektion und  
Entwesung

Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarzt, dem Kantonstierarzt und dem Kantonschemiker, für die Desinfektion und die Entwesung zuständig.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.